

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-0330
erstellt am: 20.01.2022

Abteilung: Gefahrenabwehr
Verfasser/in: Stracke, Markus
Aktenzeichen: L-5/1-3-BP_RDB_2023 - Rettungsdienst

Neufassung des Bereichsplanes des Rettungsdienstbereichs Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	31.01.2022	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	21.02.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt den ab 01.01.2023 gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kreis Bergstraße. Der bisherige Bereichsplan in der Fassung vom 17.12.2014 wird dadurch ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Erläuterung:

Nach § 5 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe nehmen sie als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Träger des Rettungsdienstes nach § 15 Abs. 4 HRDG verpflichtet, einen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich zu erstellen. In diesen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst, entsprechend der Anforderungen des Rettungsdienstplans des Landes Hessen, festzulegen.

Gemäß § 15 Abs. 2 HRDG ist für die Notfallversorgung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann. Die Hilfsfristen sind planerisch in 100 %, faktisch in 90 % der Fälle einzuhalten. Für den Notarzt gilt gemäß § 15 Abs. 3 HRDG i.V.m. 3.1.2 Landesrettungsdienstplan eine Eintreffzeit von 15 Minuten.

Der Entwurf für den ab dem 01.01.2023 gültige Bereichsplan wurde in der Sitzung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich Bergstraße am 10.11.2021 einstimmig beschlossen.

Der Bereichsbeirat nach § 16 HRDG wirkt an der Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne mit. Neben dem Kreis Bergstraße als Träger des Rettungsdienstes gehören ihm stimmberechtigt die Kostenträger (Krankenkassen), Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen und notärztlicher Leistungserbringer) und mit beratender Stimme die an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich an.

Der ab dem 01.01.2023 gültige Bereichsplan sieht folgende Anpassungen vor:

- Verlängerung der Vorhaltezeiten des zweiten Rettungswagens in Bensheim (Tagdienstfahrzeug) auf eine 24/7 Vorhaltung
- Verlängerung der Vorhaltezeiten des in Bürstadt stationierten Notfall-Krankenwagens von 9 auf 16 Stunden (07:00 - 23:00 Uhr von Montag bis Freitag)
- Verlagerung einer der beiden Tagdienst-RTW der Rettungswache Viernheim nach Lorsch (10 Stunden von 07:00 - 17:00 Uhr; außer am Wochenende und Feiertagen)
- Evaluation des Notarztstandortes Heppenheim und Prüfung, ob aus einsatztaktischen Gründen der Standort nach Bensheim zu verlegen ist.

Es wird beabsichtigt, sich zur Erfüllung der Aufgabe weiterhin gemäß § 5 Abs. 2 HRDG Dritter, sogenannter Leistungserbringer, zu bedienen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes werden vollumfänglich von den Kostenträgern (Krankenkassen) getragen

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Entwurf des Bereichsplans für den Rettungsdienstbereich Bergstraße vom 10.11.2021